

DGB-Vorschlag für ein befristetes Überbrückungsgeld

Kriseninstrument zur Unterstützung Arbeitsloser

Das Positionspapier des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

„Die Sicherungslücken im System der Arbeitslosenversicherung sind unübersehbar. Nur rd. ein Drittel der registrierten Arbeitslosen erhält noch Lohnersatzleistungen der Arbeitslosenversicherung. Viele Beschäftigte kommen bei eintretender Arbeitslosigkeit nicht mehr in den Schutz der Arbeitslosenversicherung oder werden schnell an das Hartz IV-System weitergereicht. Das Verarmungsrisiko der entlassenen Arbeitskräfte wird sich mit der Länge der Krise deutlich erhöhen.

Um dieses Risiko zumindest zu verringern, schlägt der DGB – ergänzend zum bisherigen Vorschlag zur Verlängerung der Rahmenfrist auf drei Jahre – für die Dauer der Finanz- und Wirtschaftskrise eine befristete Einführung eines Überbrückungsgeldes vor. Dieses knüpft unmittelbar an einen vorangegangenen Bezug der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld an. Das heißt, wenn Arbeitslose durch die Arbeitsagentur innerhalb der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nicht vermittelt werden konnten, erhalten sie ein Überbrückungsgeld, um den Hartz IV-Bezug in der aktuellen Krise möglichst zu vermeiden oder zumindest zu verzögern.

Der DGB schlägt mit Blick auf den derzeit erwarteten Krisenverlauf ein einheitliches Überbrückungsgeld von 12 Monaten für alle vorherigen Arbeitslosengeldbezieher vor. Grundgedanke ist, dass die durch die Krise schuldlos in Not gekommenen Arbeitslosen nicht zum Leidtragenden der Krise werden, indem sie in Hartz IV-Bedürftigkeit abstürzen. Damit wird zugleich auch die bisherige Arbeitsleistung dieser Menschen stärker gewürdigt.

Das Überbrückungsgeld stellt eine befristete eigene Unterstützungsleistung an Arbeitslose dar. Das Überbrückungsgeld sollte in Höhe der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld gezahlt werden, um möglichst ergänzenden Hartz IV-Bezug zu vermeiden.

Das Überbrückungsgeld soll – in Abhängigkeit vom Krisenverlauf – befristet für die nächsten zwei Jahre eingeführt werden. Mit dem Überbrückungsgeld wird keine zusätzliche passive Leistung auf Dauer eingeführt, sondern der Absturz in Hartz IV-Bedürftigkeit in dieser Krise möglichst vermieden werden. Gleichzeitig entfallen auch die Anrechnung von Ersparnissen und die Kontrolle der Wohnverhältnissen und Einkommensverhältnisse im Familienverbund. Die Bedürftigkeitsprüfung nach Hartz IV soll hier entfallen.

Dies macht auch insofern arbeitsmarktpolitisch Sinn, als damit die Aktionszeit der Bundesagentur für Arbeit verlängert wird. Denn bisher sind die Arbeitsagenturen nur während des Bezugs von Arbeitslosengeld von in der Regel 12 Monaten für die Beratung und Vermittlung der Arbeitslosen zuständig. In vielen Fällen und gerade in der Krise reicht dieser Zeitraum jedoch nicht aus. Mit dieser neuen Regelung verbessern sich die arbeitsmarktpolitischen Handlungsspielräume der Arbeitslosenversicherung und werden bestimmte längerfristige Maßnahmen, z.B. zur Umschulung, auch durchführbarer und sinnvoller.

Ein frühzeitiger Wechsel zu den Grundsicherungsstellen in dieser Konjunktursituation macht auch wenig Sinn, da außer neuer Bürokratie bei der Beantragung von Leistungen und einem Sachbearbeiterwechsel realistischerweise wenig im Hinblick auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist. Insofern dient der DGB-Vorschlag auch der Verwaltungsvereinfachung und Bürokratievermeidung.

Das Überbrückungsgeld soll nach Vorstellung des DGB zu 50 Prozent aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Die Arbeitslosenversicherung hat die zentrale Aufgabe, auch in wirtschaftlicher Krisenzeit die Versicherten wirtschaftlich abzusichern und wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zugleich werden Bundeshaushalt und kommunale Haushalte spürbar entlastet, die ansonsten durch einen starken Zuwachs von Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften übermäßig belastet würden. Eine Kofinanzierung aus Bundesmitteln in Höhe von gleichfalls 50 Prozent ist deshalb gerechtfertigt. Jeder bzw. jede vierte bis fünfte Arbeitslosengeldempfänger/in muss aktuell seinen individuellen Anspruch auf Arbeitslosengeld voll ausschöpfen. Aufwendungen dürften auf Jahresbasis zwischen 4 bis 5 Mrd. Euro liegen, bei einer gleichzeitigen deutlichen Entlastung des Hartz IV-Systems. Bund und Arbeitslosenversicherung würden bei hälftiger Finanzierung mit jeweils 2 bis 2,5 Mrd. Euro belastet, bei gleichzeitiger Entlastung des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

Nach: Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand, Bereich Arbeitsmarktpolitik, Positionspapier vom 03.09.2009

Ein weiterführendes Interview mit Annelie Buntenbach, DGB-Vorstand, kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden: http://www.dgb.de/dgb/gbv/beitraege_buntenbach/2009/berliner_zeitung/

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen